

Beschlussbegleitprotokoll

Stadt Wanzleben - Börde		BV-BM Nr.: 279/BM/19-24
Behandlungsart: öffentlich		Beschluss - Nr.: 101206.22.01-052
Kurztitel: Überplanmäßige Aufwendung für die Gewerbesteuerumlage		
Antragsteller: Kluge, Thomas		
Gremium	Datum	Beratungsergebnis
Hauptausschuss	06.09.2022	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen
Stadtrat	22.09.2022	Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig beschlossen

Beschlusswortlaut:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 150.000,00 € in der Haushaltsstelle Gewerbesteuerumlage (6.1.1.10.534100).

Finanzierung:

Die Finanzierung soll aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer 2022 der Haushaltsstelle 6.1.1.10.401300 erfolgen.

Begründung:

Grundlegend gilt, dass das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden zusteht und diese somit die Ertragshoheit besitzen. Bund und Länder können jedoch nach Artikel 106 Abs. 6 S. 4 Grundgesetz in der Fassung des 21. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359) durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.

Die Beteiligung an der Gewerbesteuer wird seit der Gemeindefinanzreform 1969 ermöglicht. Seitdem findet ein Steueraustausch zwischen Bund, Ländern und Gemeinden statt. Dabei werden die Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer beteiligt (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer), Bund und Länder erhalten einen Anteil am Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteuerumlage).

Die Berechnung und Aufteilung zwischen Bund und Ländern wird durch § 6 Gemeindefinanzreformgesetz bestimmt. Die Gewerbesteuerumlage ist der „finanzpolitische Preis“ für die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und soll die Mindereinnahmen des Bundes und der Länder ausgleichen. Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des im Gebiet ihres Landes anfallenden Aufkommens an Lohn und veranlagter Einkommensteuer (Art. 106 Abs. 5 GG).

Demzufolge ist die Gemeinde zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage gesetzlich verpflichtet.

Im Vergleich der letzten Erhebungszeiträume wird ein leichter Anstieg des Gewerbesteueraufkommens deutlich. Die Mehreinnahmen der Gewerbesteuer bringen jedoch auch Mehraufwendungen im Bereich der Gewerbesteuerumlage mit sich. Dies wird in den aktuellen Soll-Stellungen der Gewerbesteuer im Jahr 2022 deutlich. Die Soll-Stellung in Höhe von 4.302.309,43 € liegt bereits mit 602.309,43 € über dem Planansatz der Gewerbesteuer 2022 in Höhe von 3.700.000,00 €. Demzufolge wird die Gewerbesteuerumlage 2022 auch über dem Planansatz von 287.800,00 € liegen.

Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Leistung von überpanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 150.000,00 € aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer 2022 beantragt. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass das Aufkommen der Gewerbesteuer unbeständig und krisenanfällig ist und somit die Planansätze nicht sicher zu planen sind.

Kalenderjahr	Berechnungsgrundlage	Gewerbesteuerumlage
2020	Ist-Aufkommen Gewerbesteuer 2.479.928,00 €	247.993,00 €
2021	Ist-Aufkommen Gewerbesteuer 2.740.270,00 €	274.027,00 €
2022	Sollstellung-Gewerbesteuer 4.302.309,43 €	430.231,00 € (Hochrechnung)

Bürgermeister
Thomas Kluge
Stadt Wanzleben - Börde, den 23.09.2022

Siegel